

S a t z u n g

über das alljährliche Herbstfest in Erding

§ 1 Begriff

- (1.) Das alljährliche Herbstfest stellt ein Volksfest im Sinne § 60 b der Gewerbeordnung dar.
- (2.) Es ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs.1 Nr. 2 GewO ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
- (3.) Das alljährliche Herbstfest findet auf dem Volksfestplatz statt.

§ 2 Festbetrieb

Bei den Zeltbetrieben wird der Sperrzeitbeginn täglich auf 23.30 Uhr, bei Fahr- und Verkaufsgeschäften täglich auf 24.00 Uhr festgesetzt.

Ab 01.00 Uhr ist Nichtberechtigten der Aufenthalt auf dem Volksfestplatz verboten.

§ 3 Gewerbeausübung

- (1.) Auf dem Volksfestplatz ist der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen nur den von der Stadtverwaltung zugelassenen Personen gestattet.
- (2.) Schau- und Schießbuden, Fahrgeschäfte, Verkaufsanlagen und sonstige Betriebe dürfen nur auf den von der Stadtverwaltung zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden.
- (3.) Für die Dauer des Herbstfestes ist auf dem Volksfestplatz das Feilbieten im Umhergehen verboten.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1.) Die Festzeltbetreiber haben als Zulassungsvoraussetzung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung innerhalb der Zelte zu sorgen und die erforderliche Anzahl von Ordnungskräften zur Verfügung zu stellen.
- (2.) Die Festwirte haben darauf zu achten, dass die behördlich festgesetzte höchstzulässige Besucherzahl nicht überschritten wird und die Ein- und Ausgänge sowie die Gänge innerhalb der Zelte frei bleiben. Die zwischen den einzelnen Geschäften angeordneten Zwischenräume müssen unter allen Umständen freigehalten werden.
- (3.) In den Schaubuden ist das Rauchen verboten.
- (4.) Anordnung im Einzelfall

Die Stadt Erding kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Besitz sowie Brandgefahren für den Einzelfall Anordnungen erlassen.

Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) ist verboten.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände unterliegt Fachpersonen nach § 21 SprengG und Bedarf der Genehmigung durch Behörden.

Die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) bleibt unberührt.

- (5.) Die Mitnahme von alkoholischen Getränken aller Art auf das Festgelände sowie auf die umliegenden Parkplätze ist verboten.
Der Verkauf von Waren und Getränken mit einem Alkoholgehalt von 15 Prozent und mehr ist auf dem gesamten Festgelände einschließlich der Parkplätze verboten.
Für alkoholische Mischgetränke mit einem höheren Alkoholgehalt (z.B. Cocktails, Longdrinks) können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5 Reinlichkeit

- (1.) Es ist verboten, den Festplatz und die Zugänge über das unvermeidliche Maß hinaus zu verunreinigen.
- (2.) Insbesondere ist verboten,
 - a) die Notdurft außerhalb der vorhandenen Bedürfnisanstalten zu verrichten,
 - b) Papier, Büchsen, Flaschen, Obst und Speisereste sowie sonstige Abfälle wegzuerwerfen.

§ 6 Verkehr

- (1.) Der Festplatz ist für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Wagen, Krafträder, Mopeds und Fahrräder sind auf den von der Stadt bestimmten Parkplätzen abzustellen.
- (2.) Ausgenommen hiervon sind die Wagen und Fahrzeuge der Festplatzbezieher (Schausteller, Händler usw.). Die Fahrzeuge müssen mit einer von der Stadt Erding ausgegebenen Parkgenehmigung versehen sein.
- (3.) Die nach Abs. 2 am Festplatz zugelassenen Wagen dürfen nur im Schritt fahren und nicht länger als unbedingt notwendig auf dem Festplatz verweilen. Soweit sie längere Zeit oder für die gesamte Dauer des Herbstfestes auf dem Festplatz bleiben müssen, sind sie auf dem hierfür bestimmten Parkplatz ordnungsgemäß aufzustellen. Den diesbezüglichen Weisungen der gemeindlichen Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

§ 7

Hunde dürfen auf den Festplatz nicht mitgenommen werden.

§ 8

Die Festbesucher und Festplatzbezieher haben den zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung ergehenden Einzelanordnungen der Polizeibeamten und gemeindlichen Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 9

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Erding, den 13.05.2011
Stadt Erding



Max Gotz
Erster Bürgermeister

